

Regelung über die Einhebung und Rückerstattung sowie den Erlass des Kostenbeitrages für Studierende aus Drittstaaten

1.) Kostenbeitragspflicht:

Kostenbeitragspflichtig an der FH JOANNEUM sind gem. § 2 Abs 2 FHStG idGF grundsätzlich alle ordentlichen Studierenden, die ausschließlich Staatsbürger von Drittstaaten sind, und

- nicht in die Personengruppe gem. [Personengruppenverordnung](#) idF BGBl II 15/1998 fallen und
- deren im Ausland zuletzt besuchte Hochschule kein Partnerschaftsabkommen mit der FH JOANNEUM abgeschlossen hat, welches den gegenseitigen Erlass von Studienbeiträgen bzw. Kostenbeiträgen für diesen Fall vorsieht, und die
- über eine Aufenthaltsbewilligung Studierende/r verfügen.

Drittstaaten sind alle Länder, außer jene die zur EU bzw. zum EWR gehören sowie die Schweiz.

Der Kostenbeitrag wird ab dem Studienjahr 2014/15 eingehoben und beträgt 727 Euro pro Semester. Zusätzlich wird der Beitrag für die Mitgliedschaft an der Österreichischen Hochschülerschaft (ÖH) in der Höhe von ca. 18 Euro eingehoben.

Von der Zahlung des Kostenbeitrages befreit sind ordentliche Studierende, die StaatsbürgerInnen einer der am wenigsten entwickelten Länder gem. DAC Liste sind.

Das sind aktuell: Äquatorialguinea, Äthiopien, Afghanistan, Angola, Bangladesch, Benin, Bhutan, Burkina Faso, Burundi, Dschibuti, Eritrea, Gambia, Guinea, Guinea-Bissau, Haiti, Jemen, Kambodscha, Kiribati, Komoren, Kongo (Demokratische Republik), Laos (Demokratische Volksrepublik), Lesotho, Liberia, Madagaskar, Malawi, Mali, Mauretanien, Mosambik, Myanmar, Nepal, Niger, Ruanda, Salomonen, Sambia, Sao Tome und Principe, Senegal, Sierra Leone, Somalia, Süd-Sudan, Sudan, Tansania (Vereinigte Republik), Timor-Leste, Togo, Tschad, Tuvalu, Uganda, Vanuatu, Zentralafrikanische Republik.

Die Überprüfung der Staatsbürgerschaft bzw. der Beitragspflicht erfolgt im Rahmen der Überprüfung der Bewerbung und der Zugangsvoraussetzungen.

Die Einzahlung des vollständigen Kostenbeitrages ist Voraussetzung für die jeweilige semesterweise Inskription bzw. für die Immatrikulation. Die Einzahlung hat spätestens bis zum 7. Kalendertag nach dem Semesterbeginn des jeweiligen Studienganges zu erfolgen. Als Zahlungstag gilt jener Tag, an dem der Betrag auf dem Konto der FH JOANNEUM eingelangt ist und ihr zur Verfügung steht.

Erfolgt die Zahlung nach dem genannten Zeitpunkt, erhöht sich der zu zahlende Kostenbeitrag um 20% auf 872 Euro. Die Nichtzahlung des Kostenbeitrages bis spätestens 31. Oktober im jeweiligen Wintersemester bzw. 31. März im jeweiligen Sommersemester führt zum Ausschluss vom Studium.

Kostenbeitragspflichtige StudienbeginnerInnen aus Drittstaaten sind verpflichtet, entsprechend der konkreten Zahlungsaufforderung nach dem studiengangsspezifischen Aufnahmeverfahren den Kostenbeitrag für die ersten beiden Semester in der Höhe von zweimal 727 Euro, also 1454 Euro vorab vollständig einzuzahlen. Die Zahlungsaufforderung wird nach der Entscheidung über die

Vergabe eines Studienplatzes an den/die StudienbeginnerIn übermittelt. Erst nach erfolgter Einzahlung erhalten StudienbeginnerInnen aus Drittländern eine Studienplatzzusage.

Für den Fall der Absolvierung eines Praktikums oder eines Auslandssemesters ist der Kostenbeitrag für das jeweilige Semester in voller Höhe zu entrichten.

Wird der Kostenbeitrag nicht vollständig eingezahlt, so gilt er als nicht entrichtet. Kostenbeiträge sind immer in einer Zahlung und nicht in Teilzahlungen zu entrichten, ansonsten werden sie als nicht eingezahlt betrachtet werden.

2.) Rückerstattung des Kostenbeitrages:

Die Rückerstattung des eingezahlten Kostenbeitrages kann allenfalls auf Antrag ganz oder zum Teil unter den nachstehend angeführten Voraussetzungen erfolgen. Auf die Rückerstattung besteht kein Rechtsanspruch. Die Entscheidung über die Rückerstattung liegt bei der Geschäftsführung:

- Vorliegen einer der in § 1 der Personengruppenverordnung idF BGBl II 15/1998 angeführten Tatbestände (Ausnahme: für Inhaberinnen und Inhaber von Reifezeugnissen österreichischer Auslandsschulen ist keine vorherige Einzahlung des Kostenbeitrages erforderlich und daher keine Rückerstattung möglich).
- Wegfall sonstiger Voraussetzungen für die Einhebung des Kostenbeitrags gem. Punkt 1.), sofern kein automatischer Erlass erfolgt.
- Nichtantritt des Studiums bei StudienbeginnerInnen.
- Ausscheiden im ersten Studiensemester bei StudienbeginnerInnen: in diesem Fall ist die Rückerstattung des Kostenbeitrages für das zweite Semester möglich.
- Für den Fall, dass der/die Studierende nachweist, dass die Republik Österreich ihr/ihm auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie InländerInnen ist kein Kostenbeitrag zu entrichten.

Den Antrag auf Rückerstattung des Kostenbeitrages finden Sie [hier](#). Dem Antrag sind die für die Rückerstattung erforderlichen Nachweise beizufügen. Anträge auf Rückerstattung der Kostenbeiträge sind längstens bis zum Ende des dem Beitragssemester nachfolgenden Semesters zu stellen. Als Zahlungstag gilt jener Tag, an dem der Betrag auf dem Konto der FH JOANNEUM eingelangt ist und ihr zur Verfügung steht.

Die Einreichung eines Antrages auf Rückerstattung des Kostenbeitrages ist kein Befreiungsgrund für die fristgerechte Einzahlung des Kostenbeitrages gem. der vorliegenden Regelung.

3.) Erlass des Kostenbeitrages:

Nachstehend angeführten Personen wird der Kostenbeitrag automatisch (ohne Antragstellung) erlassen und ist daher nicht einzuzahlen:

- Inhaberinnen und Inhabern von Reifezeugnissen österreichischer Auslandsschulen gem. § 1 Z 5 Personengruppenverordnung idF BGBl II 15/1998.
- StaatsbürgerInnen der am wenigsten entwickelten Länder gem. DAC Liste (siehe Punkt 1.).
- Studierende, die ihr Studium gem. § 14 FHStG idG unterbrechen für das bzw. die Semester, für die die Unterbrechung des Studiums genehmigt wurde.

Sofern StudienbeginnerInnen oder Studierende den Erlass des Kostenbeitrages bzw. die Rückerstattung durch unvollständige oder unwahre Angaben schuldhaft veranlasst oder erlangt haben, haben sie unbeschadet etwaiger strafrechtlicher Verantwortlichkeit für das jeweilige Semester den doppelten Kostenbeitrag zu entrichten. In schweren Fällen kann ein Ausschluss vom Studium erfolgen.

Die FH JOANNEUM Gesellschaft behält sich eine jederzeitige Änderung der vorliegenden Regelung jedenfalls vor.

	Erstellt	Geprüft	Freigegeben
Datum	06.03.2014	07.03.2014	10.3.2014
Name	Pöllinger	Pasrucker	Pfeiffer/Riegler
Unterschrift			